

infobrief 18/2013

Mittwoch, 13. November 2013

NK

- Seit 1995 - Ein Service des *iff* für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Teilzahlungsvereinbarung, Widerruf, inmediaONE GmbH, Rückabwicklung

1 Sachverhalt

Eine immer wieder an die Verbraucherzentralen herangetragene Problemsituation ist die, dass Verbraucher Kaufverträge verbunden mit Teilzahlungsvereinbarungen über eine Lexikothek oder andere Druckerzeugnisse im Wege des Haustürgeschäfts abschließen.

Im konkret vorliegenden Fall, der von der Verbraucherzentrale Thüringen mit Bitte um Prüfung von Lösungsmöglichkeiten aus dem Vertrag an das *iff* herangetragen wurde, ist ein solcher Vertrag im Dezember 2011 zwischen der inmediaONE GmbH und einem am Existenzminimum lebenden Verbraucher über den Kauf von „Das Sakramentar Heinrichs II, bestehend aus 1 Faksimile inkl. Wissens-Center für 3 Jahre, WISSENplus-Magazin 3 Jahre, Bibliophiliatur 3 Jahre“ zum Kaufpreis von 26.700 EUR geschlossen worden.

Im Kaufvertrag ist eine Teilzahlungsvereinbarung geschlossen worden, nach welcher der Käufer eine Anzahlung von einmaligen 100,00 EUR sowie 71 Monatsraten zu 505,00 EUR und eine Schlussrate i.H.v. 495,00 EUR zu leisten hat. Die Schlussrate ist im Juni 2018 fällig. Durch die Teilzahlungsvereinbarung entstehen dem Verbraucher Zinskosten i.H.v. 9.750,00 EUR.

Bestandteil des Kaufvertrages ist eine Widerrufsinformation, die als **Anlage 1** diesem Infobrief beigelegt ist.

Da der Verbraucher nicht mehr in der Lage ist, die geforderten Raten zu bezahlen, stellt sich die Frage, ob die Widerrufsinformation korrekt ist und den Verbraucher korrekt über seine Rechte und Pflichten informiert oder ob sie fehlerhaft ist und ein Widerruf trotz des Zeitablaufes noch möglich ist. Dann könnte der Verbraucher sein Widerrufsrecht noch wirksam ausüben, was zur Folge hätte, dass er nicht mehr an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung gebunden wäre, so dass kein wirksamer Vertrag geschlossen worden ist. Dadurch würde er erreichen, dass nicht nur keine zukünftigen Zahlungen mehr zu leisten sind, sondern dass zudem auch die bereits geleisteten Raten zurück zu gewähren sind.

2 Stellungnahme

2.1 Grundsätzliches

Das Teilzahlungsgeschäft ist in § 506 Abs. 3 BGB legal definiert als ein Vertrag, der die Lieferung einer bestimmten Sache oder das Erbringen einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben. Es ist also ein Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Dienstvertrag, bei dem ein Unternehmer (§ 14 BGB) und ein Verbraucher (§ 13 BGB) als Käufer, Besteller oder Dienstberechtigter Vertragspartner sind und die Vergütung (insbesondere Kaufpreis) in Teilbeträgen, also Raten, und gegen Entgelt, im Regelfall Zinsen, später als gesetzlich bestimmt fällig gestellt ist, um dem Verbraucher die Zahlung zu erleichtern.¹

Durch § 506 Abs. 1 BGB wird die grundsätzliche Anwendung der Verbraucherdarlehensvorschriften auf die Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher, zu denen gerade auch das Teilzahlungsgeschäft gehört, geregelt. Lediglich einige auf die Finanzierungshilfen nicht passenden Normen sind ausgenommen.

2.2 Widerrufsrecht

In der hier vorliegenden Konstellation stellt sich die Frage nach der Ausübung des Widerrufsrechts. Das Widerrufsrecht ergibt sich aus § 495 BGB, der nach § 506 Abs. 1 BGB gerade auch auf das Teilzahlungsgeschäft Anwendung findet. Dies ergibt sich zudem aus § 508 Abs. 1 BGB, der das Bestehen des Widerrufsrechts voraussetzt.

§ 495 BGB räumt in Abs. 1 dem Verbraucher das Widerrufsrecht ein, das nach § 355 BGB besteht.

Da in dem hier vorliegenden Fall eine sogenannte Widerrufsinformation erteilt worden ist, stellt sich die Frage, ob diese eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung darstellt. Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB enthält ein Muster für eine Widerrufsbelehrung. Jedenfalls dann, wenn dieses Muster vom Unternehmer verwendet wird, genügt die Widerrufsbelehrung den Anforderungen des § 355 Abs. 2 BGB und kann nicht beanstandet werden. In diesen Fällen besteht die Schutzwirkung des Art. 246 § 2 Abs. 3 EGBGB und des § 360 Abs. 3 BGB. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben, da vom gesetzlichen Muster einer Widerrufsbelehrung mehrfach abgewichen wird. Wir fügen das Muster als **Anlage 2** diesem Infobrief an.

Dies allein führt jedoch keineswegs zu einer unwirksamen Widerrufsbelehrung. Die Verwendung des Musters ist fakultativ. Die Unternehmen können also ihre eigenen Texte verwenden, allerdings verzichten sie dann auf die dargestellte Schutzwirkung.² In solchen Fällen ist zu prüfen, ob durch die Abweichungen die gesetzlichen Vorgaben des § 360 BGB gewahrt bleiben.

Im Folgenden wird geprüft, ob bei der von der inmediaONE GmbH verwendeten „Widerrufsinformation“ diesen gesetzlichen Vorgaben Genüge getan wird.

¹ Palandt/Weidenkaff, § 506 Rn. 6.

² So die gefestigte Rechtsprechung des BGH, siehe nur zuletzt BGH WM 2011, 1799; OLG München, Urt. V. 17.12.2012, Az. 5 U 2167/11, Rz. 41 f. – zitiert nach juris.

2.2.1 Überschrift

Schon in der Überschrift zeigt sich die erste Abweichung von dem gesetzlichen Muster. In diesem findet sich die Überschrift „Widerrufsbelehrung“, während die inmediaONE GmbH die Überschrift „Widerrufsinformation“ wählt. Bereits hinsichtlich der Veränderung der Überschrift bestehen starke Zweifel, ob damit noch den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. Die Begrifflichkeit der „Belehrung“ drückt schließlich etwas ganz anderes aus als diejenige der „Information“.

2.2.2 Vorletzter Satz bezüglich des Widerrufsrechts

In der von der inmediaONE GmbH verwendeten Widerrufsinformation heißt es im vorletzten Satz hinsichtlich des Widerrufsrechts: „Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.“ Im gesetzlichen Muster der Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1 EGBGB steht jedoch: „Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache].“ In dem dazu gehörigen zweiten Gestaltungshinweis wird ausgeführt: „Der Klammerzusatz entfällt bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen“.

Dies bedeutet, dass gerade auch die rechtzeitige Absendung der überlassenen Sache ausreicht, um den geschlossenen Vertrag wirksam zu widerrufen. Auf diese Belehrung verzichtet inmediaONE GmbH jedoch, obwohl der Vertrag gerade in der Überlassung von einer Sache, nämlich des Faksimile, besteht.

Hiermit belehrt die „Widerrufsinformation“ den Verbraucher über seine ihm zustehenden Möglichkeiten der Ausübung des Widerrufsrechts nicht umfassend, sondern verstößt gegen das in § 360 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 BGB enthaltene zwingende Gebot, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Damit ist die „Widerrufsinformation“ unvollständig.

Diese Nichtinformation des Verbrauchers über seine Rechte wird zudem auch im Abschnitt zu den Widerrufsfolgen beibehalten. Hier heißt es: „Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung.“ Wiederum wird der zwingend erforderliche Zusatz „oder der Sache“ weggelassen. Darüber hinaus heißt im ersten Satz des Abschnitts zu den Widerrufsfolgen: „Sie haben innerhalb von 30 Tagen die Sache ... zurückzugeben ...“. Es wird also nicht nur die Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs durch rechtzeitige Rückgabe unterlassen, sondern darüber hinaus die Rückgabe als Widerrufsfolge explizit geregelt. Auch hierin liegt eine Irreführung des Verbrauchers, welche die Nichtbelehrung noch unterstreicht.

2.3 Rechtsfolgen

Die von der inmediaONE GmbH verwendete „Widerrufsinformation“ belehrt den Verbraucher nicht umfassend über seine ihm nach § 360 BGB zustehenden Rechte. Dies bedeutet, dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, das gemäß § 355 Abs. 4 Satz 3 BGB mangels ordnungsgemäßer Belehrung nicht erlischt. Sobald der Widerruf erklärt worden ist, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 357 BGB i.V.m. den Normen des Rücktritts. Danach sind dem Verbraucher die bereits geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten und eine Verpflichtung zur Zah-

/...4

lung der zukünftigen Raten entfällt. Im Gegenzug muss der Verbraucher die erhaltene Sache, hier also das Faksimile „Das Sakramentar Heinrichs II“, zurückerstatten.

3 Fazit

- Die von der inmediaONE GmbH verwendete „Widerrufsinformation“ entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Ein Widerruf ist in der hier fraglichen Konstellation noch möglich, da das Widerrufsrecht gemäß § 355 Abs. 4 Satz 3 BGB nicht erloschen ist.
- Eine Prüfung der Widerrufsbelehrung erfolgt stets zweistufig: Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob der Verwender das gesetzliche Muster benutzt. In diesen Fällen besteht die Schutzwirkung des Art. 246 § 2 Abs. 3 EGBGB und des § 360 Abs. 3 BGB. Sofern vom gesetzlichen Muster abgewichen wird, ist zu prüfen, ob durch die Abweichungen die gesetzlichen Vorgaben des § 360 BGB gewahrt bleiben.
- Sofern ein Widerruf noch möglich ist, hat der Verbraucher die Verpflichtung zur Zurückerstattung der erhaltenden Sache und kann im Gegenzug die bereits geleisteten Zahlungen zurückverlangen. Darüber hinaus sind die noch ausstehenden Raten nicht zu leisten.



institut für
finanzdienstleistungen e.V.

Anlage 1: Vertrag mit Widerrufsbelehrung

Hiermit erwerbe ich

Das Sakramentar Heinrichs II

bestehend aus

1 Faksimile

26.700,00 €

inkl. Wissens-Center für 3 Jahre, WISSENplus-Magazin für 3 Jahre, *bibliophila* für 3 JahreBarzahlungspreis: € 26.700,00Nettodarlehensbetrag: € 26.600,00Gesamtbetrag: € 36.450,00Die Ware wird ca. am 31.05.2012 geliefert.

Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Eine Anzahlung in Höhe von € 100,00, sie ist am 05.06.2012 fällig, sowie 72 Raten. Die Ratenzahlungen erfolgen in 71 fortlaufenden Monatsraten à € 505,00 und einer letzten Rate in Höhe von € 495,00 am 28.06.2018. Die fortlaufenden Monatsraten sind jeweils am 28. eines jeden Kalendermonats fällig, beginnend ab dem 28.07.2012.

Die inmediaONE] GmbH gewährt eine *plus*Garantie, Einzelheiten sind der beigelegten Garantie-Urkunde zu entnehmen.

Vorname/Name

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

Beruf

Rentner

PLZ/Wohnort

Telefon

Geschäftsadresse -

E-Mail -

Bezahlung per Überweisung. (Bankverbindung: WestLB Düsseldorf, Kto: 632 935, Blz: 300 500 00)

Bei einem Teilzahlungsgeschäft wird kein Geld an Sie ausbezahlt. Um Ihnen die Zahlung des vereinbarten Preises zu erleichtern, ermöglicht Ihnen die inmediaONE] GmbH, die Ware ab dem 28.07.2012 gegen Zahlung eines Entgelts in Raten zu bezahlen. Der Vertrag wird für eine Vertragslaufzeit von 72 Monaten abgeschlossen. Der Sollzinssatz ist gebunden und beträgt 10,9% für die gesamte Laufzeit von 72 Monaten. Der effektive Jahreszins beträgt 10,9%. Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: Ihnen entstehen Zinsen in Höhe von € 9.750,00 und Kosten in Höhe von € 0,00. Sie können Ihre Zahlungsverpflichtung jederzeit ganz oder teilweise erfüllen. Eine Entschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt. Bei Sondertilgungen und vorzeitigen Rückzahlungen erhalten Sie eine Zinsrückerstattung. Nach Vertragsabschluss können Sie von der inmediaONE] GmbH jederzeit einen Tilgungsplan nach Artikel 247 § 14 EGBGB verlangen. Für ausbleibende Zahlungen werden Ihnen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, Mahngebühren in Höhe von € 10,00 sowie etwaige Rechtsverfolgungskosten (z. B. Inkassokosten, Anwaltskosten, Gerichtskosten, Kosten für die Zwangsvollstreckung) berechnet. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Wegen Ihres Zahlungsverzugs kann die inmediaONE] GmbH die Teilzahlungsvereinbarung gemäß der §§ 506 III, I i. V. m. 498 BGB nur kündigen, wenn Sie mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungsraten ganz oder teilweise und mit mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des Teilzahlungsgeschäfts von mehr als drei Jahren mit mindestens fünf Prozent des Gesamtbetrags in Verzug sind und Ihnen die inmediaONE] GmbH erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die inmediaONE] GmbH unterliegt keiner Aufsichtsbehörde i.S.d. Artikels 247 § 6 Absatz 1 Nr.3 EGBGB. Das Eigentum bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Lieferung und Rechnungsstellung erfolgen durch die inmediaONE] GmbH, An der Autobahn 752, 33333 Gütersloh.

Anlage 2: Gesetzliches Muster

Anlage 1

(zu Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1)

Muster
für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [14 Tagen]^[1] ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) [oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache]^[2] widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform^[3]. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache]^[2]. Der Widerruf ist zu richten an:^[4]

Widerrufsfolgen^[5]

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.^[6] Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten.^[7] [Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht.^[8] Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.^[9] Paketversandfähige Sachen sind auf unsere [Kosten und]^[10] Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.]^[2] Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung [oder der Sache]^[2], für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

^[11]^[12]^[13](Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers)^[14]

Gestaltungshinweise:

- ^[1] Wird die Belehrung nicht spätestens bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis 9 einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 10 EGBGB unterrichtet hat.
- ^[2] Der Klammerzusatz entfällt bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen.
- ^[3] Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:
- a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „ , jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;
 - b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Absatz 1 Satz 1 BGB) über die
 - aa) Lieferung von Waren: „ , jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB“;
 - bb) Erbringung von Dienstleistungen außer Zahlungsdiensten: „ , jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB“;
 - cc) Erbringung von Zahlungsdiensten:
 - aaa) bei Zahlungsdienstverträgen: „ , jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 8 bis 12 und Absatz 2 Nummer 2, 4 und 8 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB“;
 - bbb) bei Kleinbetragsinstrumenten im Sinne des § 675i Absatz 1 BGB: „ , jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 8 bis 12 und Absatz 2 Nummer 2, 4 und 8 sowie Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB“;
 - ccc) bei Einzelzahlungsverträgen: „ , jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 8 bis 12 und Absatz 2 Nummer 2, 4 und 8 sowie Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB“;
 - c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312g Absatz 1 Satz 1 BGB): „ , jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“;
 - d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „ , jedoch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“.
- Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „ , jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger [bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung] und auch